

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FB 1/018/2025

Datum	Gremium	Zuständigkeit
12.06.2025	Samtgemeindeausschuss	Vorberatung
19.06.2025	Samtgemeinderat	Entscheidung

Richtlinie des Rates der Samtgemeinde Fürstenau zu § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG

Im Rahmen der Richtlinienkompetenz des Samtgemeinderats besteht die Möglichkeit, eine Richtlinie über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung zu beschließen.

Während Verfügungen über das Vermögen der Kommune gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG einer besonderen Beschlussfassung durch den Rat bedürfen, fallen sogenannte „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ in die Zuständigkeit der Verwaltung selbst. Der Begriff „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der in seiner Anwendung durch die Verwaltungsgerichte vollständig überprüfbar ist. Er bezieht sich auf Tätigkeiten, die regelmäßig vorkommen, von geringerem finanziellen oder sachlichen Gewicht sind und den alltäglichen, herkömmlichen Aufgaben der Verwaltung entsprechen. Typischerweise zeichnen sich diese Geschäfte durch eine routinemäßige Abwicklung nach feststehenden Grundsätzen aus, was sich auch in der Rechtsprechung bestätigt hat (vgl. BGH, Urt. v. 27.10.2008, NJW 2009, S. 289; OLG Braunschweig, Urt. v. 16.9.1965, NJW 1966, S. 58). Maßgeblich ist hierbei allein die Bedeutung der Handlung für die Gemeinde, unabhängig von möglichen Auswirkungen auf beteiligte Dritte. Im Gegensatz zu einmaligen und erheblichen Vermögensverfügungen, die unter § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG fallen, lassen sich Geschäfte der laufenden Verwaltung, vor allem unter Berücksichtigung des Kriteriums der regelmäßigen Wiederkehr, meist nur im konkreten Einzelfall bestimmen. Diese Beurteilung hängt vom allgemeinen Umfang der Verwaltungstätigkeiten und dem Haushaltsvolumen der jeweiligen Kommune ab und lässt sich nicht pauschal für alle Aufgabenbereiche oder Kommunen einer bestimmten Größe festlegen. Es obliegt daher dem Samtgemeinderat, Richtlinien aufzustellen und gegebenenfalls finanzwirksame Wertgrenzen zu setzen, um die Abgrenzung zu konkretisieren.

Der beigefügte Entwurf einer Richtlinie schlägt für verschiedene Verwaltungsvorgänge Wertgrenzen vor. Diese Wertgrenzen ermöglichen eine effizientere Bearbeitung von Verwaltungsgeschäften, indem die Anzahl der Vorgänge, die einer gesonderten Beschlussfassung bedürfen, reduziert wird. Dies fördert eine flexiblere und schnellere Handlungsfähigkeit der Verwaltung bei der Umsetzung alltäglicher Geschäfte. Eine klare Festlegung der Wertgrenze trägt zur Rechtssicherheit bei, da sie den Umfang der Zuständigkeiten transparent regelt und klar zwischen bedeutenden und alltäglichen Verfügungen differenziert. Diese Wertgrenzen sollen eine ausgewogene Balance zwischen notwendiger Kontrolle durch den Rat und effizienter Verwaltungspraxis erreichen. Der Rat bleibt weiterhin für wesentliche Entscheidungen zuständig, während Routineangelegenheiten effektiver abgewickelt werden können.

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung wird beschlossen.

M o o r m a n n
Fachdienst I

W ü b b e l
Samtgemeindebürgermeister

Anlagen